



Leistungsbeschreibung der A1 Telekom Austria für den Verkauf, die Überlassung, die Montage und den Service von Telekommunikationsanlagen (LB Telekommunikationsanlagen)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. Juni 2004.

Geltungsbereich

Die Leistungsbeschreibung gilt für den Verkauf, die Überlassung, die Lieferung, die Montage und den Service von Telekommunikationsanlagen mit herstellerdefinierten Schnittstellenbedingungen auf Kundenseite. Für die von der A1 Telekom Austria überlassenen Telekommunikationsanlagen gilt der Abschluss eines Servicevertrages als obligat. Bei einem Kauf einer Telekommunikationsanlage kann optional ein Servicevertrag abgeschlossen werden. Darüber hinausgehende, hier nicht angeführte Leistungen, bedürfen der gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

Montage (Installation) und Inbetriebnahme

§1. (1) Die A1 Telekom Austria montiert die Telekommunikationsanlage und die zugehörigen technischen Einrichtungen gemäß den bei der Bestellung getroffenen Vereinbarungen sowie unter Beachtung der Angaben des Herstellers.

Die Montage beinhaltet die Lieferung und Montage der Hardware, die Installation von Software und die Inbetriebnahme mit Standard-Kundendaten (=Auslieferungszustand lt. Hersteller), sowie eine einmalige Kurzunterweisung (Erklären der anlagenabhängigen Funktionstasten, abgehendes Gespräch führen, Gespräche entgegennehmen, Rückfrage und Verbinden, Aushändigen der Bedienungsanleitung), gegen einmaliges Entgelt. Für diese Leistung kann auch eine Montagepauschale vereinbart werden. Die betriebsfähige Bereitstellung hat der Kunde zu bestätigen (=Abnahme).

Die Montage des Innenleitungsnetzes, Prüf- und Messarbeiten am Innenleitungsnetz, z. Bsp. für die Planung von integrierten Cordless-Telefon-Systemen, erfolgt gegen gesondertes Entgelt. Die betriebsfähige Bereitstellung hat der Kunde zu bestätigen (=Abnahme).

Prüf- und Messarbeiten am Innenleitungsnetz kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein bereits vorhandenes Innenleitungsnetz an eine neue Telekommunikationsanlage angeschaltet werden soll.

(2) Die Telekommunikationsanlagen und die zugehörigen technischen Einrichtungen werden an die zum Zeitpunkt ihrer Montage vorgegebenen Schnittstellen des Telekommunikationsnetzes, mit welchen sie verbunden werden, kompatibel angeschlossen. Bei Änderungen der Schnittstellenbedingungen sowie allfällige durch Netzbetreiberwechsel sich ergebende Schnittstellenänderungen, welche die Kompatibilität beeinflussen können, übernimmt die A1 Telekom Austria keine Haftung für die betriebsfähige Bereitstellung. Die Kosten für eine allfällige vom Kunden gewünschte Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit hat dieser zu tragen.

(3) Zum Innenleitungsnetz zählen alle an die Telekommunikationsanlage (Netzabschlusspunkt gemäß § 3 Z 13 TKG) kundenseitig unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Leitungen, aktiven Komponenten in strukturierten Verkabelungen.



Das von der A1 Telekom Austria installierte Innenleitungsnetz geht nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

(4) Für alle „Elektrikerarbeiten“ hat der Kunde eine Fachfirma zu beauftragen. Sämtliche diesen Bereich betreffenden Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Montage der Telekommunikationsanlage erforderlich sind, müssen vor dem vereinbarten Montagetermin erledigt sein.

(5) Alle bei der Montage und einer allfälligen Änderung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen vorgenommenen sonstigen Arbeiten, welche bei der Bestellung nicht in Auftrag gegeben worden sind, hat der Kunde gesondert zu bezahlen.

(6) Die Programmierung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen aufgrund der vom Kunden vorgegebenen Daten, sowie die Einrichtung von kundenindividuellen Lösungen, wird von der A1 Telekom Austria gegen gesondertes Entgelt durchgeführt. Die betriebsfähige Bereitstellung hat der Kunde zu bestätigen (=Abnahme).

Überlassung

Für die von der A1 Telekom Austria überlassenen Telekommunikationsanlagen gilt der Abschluss eines Servicevertrages als obligat.

§ 2 (1) Die Überlassung ist die betriebsfähige Bereitstellung einer TK-Anlage zu herstellerdefinierten Schnittstellenbedingungen (zum Zeitpunkt der Überlassung) für die vertraglich vereinbarte Dauer gegen ein monatliches Entgelt.

(2) Alle zur TK-Anlage gehörenden Komponenten verbleiben im Eigentum der A1 Telekom Austria.

Service (Instandhaltung)

§ 3 (1) Sofern die Serviceleistung nicht Teil eines Servicevertrags ist, werden alle Serviceleistungen, mit denen die A1 Telekom Austria beauftragt wird, gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

(2) Soweit dies zur Vornahme von Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die A1 Telekom Austria berechtigt, die gesamte Telekommunikationsanlage oder mit dieser verbundene technische Einrichtungen vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, insbesondere Verbindungen in das öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen. Die A1 Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig benachrichtigen.

(3) Die A1 Telekom Austria nimmt die Anzeige der Störung täglich in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr entgegen. Die A1 Telekom Austria wird, sofern mit dem Kunden kein Servicevertrag abgeschlossen wurde, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung an Werktagen (von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) mit der Behebung der Störung beginnen und diese zügig beseitigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.



(4) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden an Einrichtungen, die von der A1 Telekom Austria überlassen worden sind oder deren Service ihr vertraglich übertragen worden ist, unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen der A1 Telekom Austria der Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen oder zu den Einrichtungen, deren Service der A1 Telekom Austria vertraglich übertragen worden ist, ermöglicht werden muss.

(5) Änderungen an Art und Umfang der TK-Anlage führen zu einer Anpassung des Servicevertrages.

(6) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte. Die von der A1 Telekom Austria zugesagten Entstörfristen gelten nur dann, wenn der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten erfüllt.

(7) Bei Kaufanlagen garantiert die A1 Telekom Austria trotz Inanspruchnahme eines Servicepaketes nicht die Behebung von Störungen und Funktionseinschränkungen, welche durch unreparable und als Ersatzteile am Markt nicht mehr erhältliche Einzelteile verursacht werden.

(8) Wird die A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Ebenfalls hat der Kunde die von der A1 Telekom Austria erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder zu einer anderen als der mit dem Kunden vereinbarten Zeit möglich ist.

Leistungen im Rahmen eines Servicevertrags

§ 4 (1) Als zusätzliche Leistung kann mit dem Kunden ein Servicevertrag über den Service der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen abgeschlossen werden. Der Servicevertrag wird mittels des Bestellformulars vereinbart. Im Rahmen des Servicevertrags bietet die A1 Telekom Austria die Servicepakete **Komfort**, **Business** und **Top** zur Auswahl. Für die von der A1 Telekom Austria überlassenen Telekommunikationsanlagen gilt der Abschluss eines Servicevertrages als obligat.

(2) Die Mindestvertragsdauer beträgt bei allen Serviceverträgen 12 Monate ab dem Bestelldatum der TK-Anlage. Die Laufzeit des Servicevertrags der im Rahmen einer Überlassung abgeschlossen wurde, richtet sich nach der abgeschlossenen Laufzeit der Überlassung. Wird der Servicevertrag spätestens mit betriebsfähiger Bereitstellung der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen abgeschlossen, so beginnt die A1 Telekom Austria mit der Erbringung ihrer Leistung ab diesem Zeitpunkt. Wird der Vertrag erst nach betriebsfähiger Bereitstellung abgeschlossen oder bei einem bestehenden Vertrag ein Service mit anderem Leistungsinhalt, so wird die A1 Telekom Austria ihre Leistung ab Vertragsabschluss erbringen.

Servicepakete im Rahmen eines Servicevertrags

§ 5 (1) Beim Servicepaket **Komfort** wird die A1 Telekom Austria spätestens am der Störungsmeldung folgenden Werktag mit der Behebung der Störung (an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) beginnen- mit der Absicht, die Störung spätestens an dem der Störungsmeldung folgenden Werktag innerhalb der genannten Zeiten zu beseitigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Zur Ermöglichung des Zutritts hat der Kunde eine zweistündige Frist innerhalb der genannten Zeiten mit der A1 Telekom Austria zu vereinbaren.



(2) Beim Servicepaket Business wird die A1 Telekom Austria mit der Behebung der Störung an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr (Entstörungszeit Business) innerhalb von zwei Stunden nach Anzeige der Störung beginnen- mit der Absicht, die Störung innerhalb der Entstörungszeit Business, binnen 8 Stunden zu beseitigen. Zur Ermöglichung des Zutritts hat der Kunde eine einstündige Frist innerhalb der Entstörungszeit mit der A1 Telekom Austria zu vereinbaren.

(3) Beim Servicepaket Top wird die A1 Telekom Austria mit der Behebung der Störung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr (Entstörungszeit Top) innerhalb von zwei Stunden nach Anzeige der Störung beginnen- mit der Absicht, die Störung binnen sechs Stunden zu beseitigen, wobei die Wiederherstellung des aktiven Verkehrs sowie die passive Erreichbarkeit bereits nach 4 Stunden zugesagt wird. Zur Ermöglichung des Zutritts hat der Kunde eine einstündige Frist mit der A1 Telekom Austria zu vereinbaren.

(4) Während der Mindestvertragsdauer ist der Wechsel in ein höherwertiges Servicepaket zulässig, wobei mit dem Tag des Wechsels in das höherwertige Servicepaket die Mindestvertragsdauer neu zu laufen beginnt. Der Wechsel in ein kleineres Servicepaket ist nur nach Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich. Der Beginn der Leistungserbringung durch die A1 Telekom Austria folgt der im § 3 Abs. 1 dieser LB getroffenen Regelung

(5) Die Servicepakete beinhalten sowohl den Service am vereinbarten Standort der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen, welche bei sorgfältigem und sachgemäßem Gebrauch notwendig wird, als auch die Behebung, bzw. den allfälligen Austausch von Komponenten von trotz sorgfältigem und sachgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen.

(6) Die Behebung von Schäden an der Telekommunikationsanlage und den zugehörigen technischen Einrichtungen, die nicht infolge natürlicher Abnutzung, sondern aus unsorgfältigem oder unsachgemäßem Gebrauch, durch das Einwirken von Staub, Feuchtigkeit, Dampf, Temperaturschwankungen oder anderen schädlichen Einflüssen in den vom Kunden zur Installation der technischen Einrichtungen bereitzustellenden Räumen sowie durch Elementarereignisse (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Hagel, Sturm, etc.), Gewitter (Blitz), Explosion, Feuer, Brand oder Einwirkung durch Dritte entstanden sind, sind von den Servicepaketen ebenso ausgenommen wie Änderungen der Telekommunikationsanlage und der zugehörigen technischen Einrichtungen oder deren Anpassung an den jeweiligen aktuellen Entwicklungsstand. Das Innenleitungsnetz, Softwareänderungen sowie das Auswechseln und der Ersatz von dem Verbrauch unterliegenden Betriebsmittel (Akkus, Batterien, Disketten, Druckerpatronen, Druckerpapier, u.a.) sind ebenfalls von den Servicepaketen ausgenommen.